

Vorläufer unserer Militärorganisation

Autor(en): **M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **62=82 (1916)**

Heft 7

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-32705>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Krieger in den Kampf hineinzureißen und zugleich auch den Eindruck einer heftig tobenden weit ausgedehnten Schlacht mit wenigen aber sehr starken Mitteln hervorzurufen. Und trotzdem sind gerade die zeitgenössischen Schlachtenbilder reich an individuellen, sie ohne weiteres kenntlich machenden Zügen, ganz abgesehen von den genrehaften Lagen oder einzelnen nebensächlichen Kampfszenen.

(Fortsetzung folgt.)

Vorläufer unserer Militärorganisation.

Daß unsere heutige Militärorganisation nur ein Glied in der Kette der Wehrverfassungen bildet, die die Eidgenossen sich zur Erhaltung ihres Bundes wiederholt gegeben haben, dürfte bekannt sein; daß Sempacherbrief und Stanservorkommnis solche Glieder sind, weiß ebenfalls jeder Schulknabe; daß es aber noch verschiedene andere gibt, ist weniger bekannt. So muß der nach Belehrung suchende Soldat für jede Aufklärung dankbar sein, die ihm auf dem Gebiete der Geschichte des Ausbaus unseres Wehrwesens wird. In ungemein gründlicher und anregender Weise gibt ihm über alle derartigen Fragen ein Werk Aufschluß, das soeben im Verlag des Art. Instituts Orell Füssli in Zürich erschienen ist — ich meine „Das Wehrwesen der Schweiz“ von † Oberstkorpskommandant *J. Feiß*. Neubearbeitet von Oberst *Joh. Isler*, alt Kreisinstruktor¹⁾, das in zwei schön gedrucktten Bänden alles darlegt, was wissenschaftlich ist. Während der zweite Band ganz der neuen Militärorganisation gewidmet ist, enthält der erste die Wehrverfassungen vor 1907. Es ist nun ungemein lehrreich, diesen ersten Teil einläßlich zu studieren, um zu erkennen, wie unsere Altvordern gedacht und organisiert haben. Um zu zeigen, wie anregend das Werk geschrieben ist, möge der folgende, S. 2 ff. entnommene Ausschnitt hier abgedruckt werden.

Der Wyler Abschied.

Im 30jährigen Krieg war die Neutralität der Eidgenossen, die sie als notwendig erkannt hatten, aber infolge innerer Zerwürfnisse nicht kraftvoll zu schützen vermochten, vielfach bedroht und verletzt, exponierte Landesteile waren gebrandschatzt worden. Beträchtliche Anstrengungen einzelner Orte, besonders Zürichs, zur Hebung der Wehrkraft blieben für das Ganze wirkungslos.

Da einigten sich im Jahre 1647 die 13 Orte auf der Tagsatzung zu Wyl auf ein schon seit 1640 zur Beratung vorgelegenes, gemeinsames Defensionalwerk, genannt der „Wyler Abschied“ oder das „Defensionale von Wyl“. Darin waren zum ersten Male einheitliche Vorschriften über die Kontingentierung¹⁾ und Formation des eidgenössischen Heeres, die Aufstellung eines Kriegsrates, Bildung eines eidgenössischen Stabes enthalten. In einem Kriegsfall sollte die Armee als ersten Auszug 12,000 Mann in zwei Korps ins Feld stellen. Zwei weitere Auszüge von gleicher Stärke waren in Bereitschaft zu halten, sodaß die eidgenössische

¹⁾ Die zu einem eidgenössischen Aufgebot oder „Auszug“ pflichtigen Mannschaften waren von jeher auf die Feuer- und Herdstätten der Häuser und Güter, später auf Gemeinden, Bezirke, Orte, Stände verteilt. Das Betreffnis einer Gemeinschaft, eines Ortes, wurde Kontingent genannt. Diese Bezeichnung erhält sich bis ins 19. Jahrhundert.

Armee bis auf 36,000 Mann mit 50 Geschützen zählen sollte.

Diese unter den Eindrücken erlittener Gefahren und Schädigungen entstandene Kriegsorganisation fand dann ihren weiteren Ausbau in der umfassenden allgemeinen Wehrordnung, genannt:

Das Defensionale vom 18. März 1668.

Wie der Wyler Abschied den Greueln des 30jährigen Krieges, so verdankte diese neue Kriegsverfassung ihr Entstehen der Gefahr, die den Eidgenossen trotz ihres Bündnisses mit Frankreich von dieser Seite drohte, als der westfälische Friede ihnen die Unabhängigkeit vom deutschen Reich gebracht hatte. Die Erkenntnis der Notwendigkeit, ihre inneren Streitigkeiten der Sorge um die Sicherheit des Landes unterzuordnen und die Mittel zur Wahrung der Neutralität zu schaffen, hatte durch die veränderte politische Lage eine bemerkenswerte Förderung erfahren.

In dem Defensionale wird die alte gegenseitige Verpflichtung zur Hilfeleistung bestätigt und der Grundsatz steter Wehrbereitschaft aufgestellt. Jeder Ort soll seinen dreifachen Auszug samt allem Zugehör, besonders die nötige Munition so in Bereitschaft halten, daß auf erste Mahnung ungesäumt zur Hilfe aufgebrochen werden kann, sei es je nach Bedarf und Mahnung mit dem einfachen, doppelten oder dem ganzen dreifachen Auszug. Es soll je den benachbarten Orten überlassen sein, bei anscheinender Gefahr sich gegenseitig zu helfen, zunächst alle Pässe nach Bedarf zu besetzen, Nachrichten über den Feind einzuziehen und, wenn sie es für nötig erachten, die übrigen Orte zu mahnen und den Kriegsrat zu sich zu berufen, der dann Gewalt haben soll, alles weitere mit ihnen zu beraten und ins Werk zu setzen.

Der erste Auszug war auf 13,400 Mann und 16 Geschütze (8 Stuckh von 6 \bar{u} und 8 Feldstückhli) festgesetzt und auf die Orte verteilt (Zürich 1400 Mann und 1 Stuckh, Bern 2000 Mann und 1 Stuckh, Luzern 1200 Mann und 1 Stuckh, Uri 400 Mann und 1 Feldstückhli usw.). Die gleiche Stärke und Zusammensetzung soll auch jeder der beiden anderen Auszüge haben. Es soll jedem Ort vorbehalten sein, noch mehr Geschütze mitzuführen. Auf je 100 Mann sollen drei Reiter gestellt werden. Jeder Ort soll nach Verhältnis Schanzzeug mitnehmen und besonders die Grenzorte sollen für den Bedarfsfall der Armee solches bereit halten. Als taktische Einheit war die Kompanie zu 200 Mann erklärt, die normal aus 120 Musketieren, 30 geharnischten Spießknechten, 30 „bloßen“ Spießen und 20 Hellebardieren sich zusammensetzte. Der erste Auszug soll geschehen mit dem Schützenfahnen, der zweite mit dem Stadtfahnen, der dritte mit dem Panner. Die Orte und vor allem die Grenzorte sollen sich bestmöglich mit Proviant versehen, um im Kriegsfall gegen Not und übermäßige Preise geschützt zu sein. Verpflegung und Besoldung blieben Sorge der einzelnen Orte und es wurde bei dem Anlaß einhellig die Ansicht ausgesprochen, daß jedem Soldaten täglich $1\frac{1}{2}$ Pfund Kommisbrot und an Sold wöchentlich $\frac{1}{2}$ Louis gebühre.

Jeder Auszug sollte in zwei Korps, wie nach dem Wyler Abschied, abgeteilt werden, deren jedem die Kontingente bestimmter Orte angehörten. Dergleichen waren die Orte bestimmt, die im einen

und anderen Korps die obersten Kommandostellen zu besetzen und Offiziere zum eidgenössischen Stab zu stellen hatten. In den Kriegsrat hatte jeder Ort eine geeignete Standesperson und die von ihm zu erwählenden hohen Offiziere abzuordnen. Der Kriegsrat hatte im Kriege die Obrigkeit zu repräsentieren. Seine Beschlüsse wurden den kommandierenden Offizieren zur Ausführung mitgeteilt; er war auch kompetent zur Entsendung von Gesandtschaften, zur Vereinbarung von Waffenstillstand und selbst zu Friedensunterhandlungen, doch letzteres nur unter Vorbehalt obrigkeitlicher Genehmigung. Die Strafrechtspflege über die Soldaten war den einzelnen Orten durch ihre Offiziere auszuüben überlassen, mit den zugehörigen Kriegsräten und Hauptleuten als Berufungsinstanz. Vorbehalten blieben die Fälle, die Leib und Leben betreffen und die Verbrechen, die von Offizieren bis auf den Fourier begangen werden sollten. Hier hatte Ueberweisung an die ortszuständige Obrigkeit zu erfolgen, der es überlassen blieb, die Kompetenz an ihre Kriegsräte und Hauptleute zu übertragen.

Das Defensionale hat bald nach seiner Entstehung mehrfache Aenderungen und Ergänzungen erhalten, die indessen nicht wesentlicher Natur waren; dagegen sagten sich einzelne Stände ganz von ihm los, sodaß es nie allseitige und beständige Wirksamkeit erlangte . . .

So weit Oberst Isler. Das war überhaupt der Fluch, der auf alten Militärverträgen und Wehrverfassungen lastete, die für die „ganze gemeine Eidgnoschaft“ geschaffen, bezw. verbindlich erklärt wurden: Stets waren einzelne Stände unzufrieden, verzogen sich grollend in den Schmollwinkel und erklärten sie als für sich nicht verbindlich. Davon wurde auch die Bestätigung des Defensionales, das Eidgenössische Schirmwerk vom 7. September 1702 betroffen. Materiell brachte es wenig neues. Es entstand unter dem Drucke des spanischen Erbfolgekrieges, der die Grenzen bedroht hatte: nur Bern, Zürich, Luzern, die evangelischen Teile des Glarnerlandes, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, der Abt von St. Gallen und Biel nahmen es an. Es trug also offenkundig den Stempel der Uneinigkeit der Eidgenossen und vermochte nicht, Bürgerkrieg und Gebietsverletzungen fremder Eindringlinge zu verhindern. Daher kam es, daß die alte Eidgenossenschaft 1798 und 1799 jämmerlich zusammenbrechen mußte, trotz heldenhafter Gegenwehr, trotz blutigen Kampfes bei bester Rüstung — es fehlte der Zusammenhang, der leitende Gedanke.

Das neue Gesetz über die Organisation der helvetischen Miliztruppen vom 13. Christmonat 1798 stand bereits unter dem direkten Einfluß der Franzosen, und das allgemeine Militärreglement für den schweizerischen Bundesverein vom 22. Juni 1804 ist eine Frucht der Mediationsakte Bonapartes.

Man sollte nun glauben können, die schlimmen Erfahrungen hätten die Eidgenossen dazu geführt, in sich zu gehen und besser zu machen, was nicht in Ordnung war, allein noch war der eidgenössische Staatsgedanke zu wenig ausgeprägt, um den Leitern der Geschicke die Augen zu öffnen und das Volk zur Besinnung zu bringen: Das allgemeine Militärreglement für die schweizerische Eidgenossenschaft vom 20. August 1817 behielt die Kantonal-souveränität in Militärsachen bei, und so ist es ja

bekanntlich im großen und ganzen bis auf den heutigen Tag geblieben. Man gefiel sich in schönen Worten und überließ die Taten einer besseren Zukunft. Bezeichnend sind die allgemeinen Grundsätze: Das ganze eidgenössische Militärwesen soll in seinem Umfang und in der näheren Ausbildung seiner einzelnen Teile möglichst einfach und mit Vermeidung jedes unnötigen Aufwandes eingerichtet sein. Die Kraft und das Ansehen desselben soll vielmehr auf der Vaterlandsliebe der Bürger eines freien Staates, auf dem ernstesten und genauen Zusammenhalten aller Teile des Bundes und auf dem festen Willen und hohen Sinn beruhen, der in den Zeiten der Ruhe sich mit Umsicht und Anstrengung vorbereitet und in der Zeit der Gefahr den Arm der Eidgenossenschaft zu entschlossener Verteidigung des Vaterlandes bewaffnet . . .

Nachdem am 12. September 1848 die Bundesverfassung angenommen, die Schweiz zum Bundesstaate geworden war, hofften die Patrioten, auch auf dem Gebiete des Militärwesens umwälzende Fortschritte zustande bringen zu können. Allein sie irrten sich: Das Militärwesen ging nicht an den Bund über, die Kantone wollten nicht auf ihre Militärsouveränität verzichten, und das alte Kontingentsystem blieb beibehalten. Immerhin wurde die Wehrpflicht für jeden Schweizerbürger verbindlich erklärt und die Leitung des Militärwesens dem Bundesrat übertragen. Es kam also nach und nach doch Einheitlichkeit in den ganzen Betrieb; durch Verordnungen und Zusätze aller Art zu Bestehendem wurde die Organisation immer fester und bestimmter; neue Bestimmungen, hervorgerufen durch Neuerungen aller Art, schlossen sich an, sodaß die auf die neue Verfassung aufgebaute Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 13. November 1874 die Wege bereits wenigstens einigermaßen geebnet fand. Sie ist ebenfalls im Laufe der Jahre mannigfach verändert und verbessert worden, hat zahllose Zusätze erfahren und erschien in ihrer letzten Fassung, so gut es eben ging, den dringendsten Forderungen der Neuzeit nach Möglichkeit angepaßt . . .

Wenn wir uns so in die Vergangenheit vertiefen und die Lehren der Geschichte uns zu Nutze machen, so erkennen wir zweierlei:

1. So lange die Eidgenossen treu zusammenhielten und einig waren, trotzten sie jeder Gefahr und waren stark und kräftig. Sobald die einzelnen Orte auf eigene Faust organisierten und gestalteten und den eidgenössischen Gemeinsinn in den Wind schlugen, wurden sie schwach und unfähig, sich zu behaupten. An der inneren Zersplitterung ist die alte Eidgenossenschaft zugrunde gegangen.

2. An der starren Beibehaltung der Kantonalhoheit in Militärsachen ist je und je der Fortschritt gescheitert. Eine starke Schweiz ist nur durch ein starkes eidgenössisches Heer, nicht aber durch Kantonskontingente, die ein eidgenössisches Mäntelchen umgehängt erhalten, möglich. Alle für einen, einer für alle — auch, und zwar ganz besonders, in der Armee.

Wer sich diese Tatsachen so recht klar zum Bewußtsein bringen will, der kaufe sich „Islers Wehrwesen der Schweiz“, vertiefe sich in dessen Studium und denke reiflich über den Inhalt nach. Er wird es nicht bereuen. M.